

Gesetzestitel:	Kraftwerksnetzanschlussverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	KraftNav		
Link:	http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/kraftnav/gesamt.pdf	Sektor:	Strom Netze
Gesetzesdatum, Fundstelle	27.6.2007, BGBl. I S. 1187	Letzte Änderung:	
Bearbeiter/in:	Fabian Weishaupt	Datum:	02.01.2015

Hintergrund:

- Beschlossener Atomausstieg (2002) erfordert neue Kraftwerke
-> ohne Regelung für Netzzugang Investition für viele zu unsicher
- Schließung von drohender „Stromlücke“ durch Schaffung von diskriminierungsfreiem Netzzugang
-> Förderung von Investitionen in Kraftwerke

Zweck des Gesetzes:

- Netzanschluss diskriminierungsfrei regeln
- Investitionen in neue Kraftwerke sollen zügig und diskriminierungsfrei erfolgen
- Klare Kostenstruktur schaffen

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 1 Anwendungsbereich

Anlagen über 100 MW und Anschluss an Versorgungsnetze mit mindestens 110KV

§ 3 Verfahren

Hier ist geregelt welche Informationen der Netzbetreiber vorab auf seiner Internetseite veröffentlichen muss und wie die Fristen und Kosten für die Antragsprüfung verteilt sind.

§4 Anschlusszusage und Netzanschlussvertrag

Regelung über Fristen für die Zusage und Ausgestaltung des Anschlussvertrages sowie weiterer Fahrpläne (z.B. Realisierungsfahrplan)

§ 5 Informationspflichten des Netzbetreibers

Hier wird geregelt welche Informationen der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer wann und in welcher Form zu Verfügung stellen muss

§ 8 Kostentragung

Hier wird geregelt wer welche Kosten zu tragen hat.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

Formulierung sehr gut, da für alles genau Fristen gesetzt sind oder die Entwicklung und Einhaltung von Fahrplänen definiert ist.

Es wird eine klare Kostenstruktur geschaffen, die mittlerweile sogar über die KraftNav hinaus als Vorbild dient.